



Stellungnahme

Aktuelle Entschädigungsfragen von NS-Verfolgten Sinti und Roma

Fachgespräch im Deutschen Bundestag

30. Januar 2020

So wie der Verlust eines Menschenlebens nicht „wiedergutmacht“ werden kann, kann auch die geraubte Kindheit nicht angemessen entschädigt werden. Das Entschädigungsrecht ist ein ganz besonderes und ausgesprochen sensibles Rechtsgebiet. Der Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. begrüßt deshalb die Bestrebungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Änderungen der Richtlinien für NS-Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zugunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen durchzusetzen und bekundet hiermit die vollumfängliche Unterstützung dieser Initiative.

1. Festsetzung als Berechtigung für laufende Entschädigungsleistungen

Nach den Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung kann Verfolgten nicht jüdischer Abstammung, die durch nationalsozialistisches Unrecht Gesundheitsschäden erlitten haben und die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind, einmalige Beihilfen in Höhe von bis zu 2,556 € gewährt werden. Nur in besonderen Härtefällen werden darüberhinausgehende laufende Leistungen gewährt.

Besondere Ausnahmefälle werden bei

- Haft in einem Konzentrationslager während mindestens dreier Monate,
- Freiheitsentziehung in bestimmten Haftstätten bzw. Leben unter lagerhaftähnlichen Bedingungen während mindestens dreier Monate,
- Leben im Versteck unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen oder in der Illegalität während mindestens vier Monaten angenommen.

Seit dem 1. Januar 2014 sind auch so genannte „offene“, d.h. nicht vollständig abgeriegelte Ghettos, als „besondere Ausnahmefälle“ in diesem Sinne anerkannt.

Die Festsetzung an einem Ort, eine gegen Sinti und Roma gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, gilt jedoch bis heute nicht als Härtefall, der die betroffenen Gruppen zu einer laufenden Leistung berechtigen würde. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, es handele sich bei den Festsetzungen lediglich um Freiheitsbeschränkungen,

nicht jedoch um Freiheitsentziehungen. Im Unterschied zu den Gefangenen in den Ghettos seien die Festgesetzten insbesondere nicht von ihren „arischen“ Mitbürgern isoliert gewesen.

Dieses Argument kann – abgesehen von seiner moralischen Fragwürdigkeit – einer eingehenden rechtlichen Prüfung nicht ohne Weiteres standhalten.

Während eine Freiheitsbeschränkung schon dann anzunehmen ist, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich tatsächlich und rechtlich zugänglich ist, liegt eine Freiheitsentziehung dann vor, wenn die tatsächlich und rechtlich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit nach allen Seiten hin aufgehoben wird (vgl. BVerfGE 94, 166). Die Freiheitsentziehung ist der schwerste Fall der Freiheitsbeschränkung (vgl. BVerfGE 10, 302). Trotz der allgemein anerkannten Definition des Bundesverfassungsgerichts ist es in einigen Fällen schwer, die Maßnahmen rechtlich einzuordnen. Beide Begriffe sind deshalb entsprechend ihrer Intensität abzugrenzen (vgl. BVerfGE 105, 239).

Stellt man allein auf das Merkmal des „Festhaltens oder Einsperrens in einem engen, eingegrenzten Raum“ ab, kommt man zwangsläufig zum Ergebnis, dass es sich bei der Festsetzung um eine Freiheitsbeschränkung und somit um eine weniger gravierende Maßnahme handelte. Dabei wird das nationalsozialistische Unrecht verharmlost, ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte der Menschen bagatellisiert, die historischen Hintergründe des Festsetzungserlasses vom 17. Oktober 1939 werden verkannt.

Denn es handelte sich um eine vorbereitende Maßnahme, deren einziger Zweck es war, „binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich“ zu regeln. Unter der „grundsätzlichen Regelung“ verstand die Erlassbehörde, das Reichssicherheitshauptamt, den anschließenden Abtransport sämtlicher auf dem Gebiet des Deutschen Reiches lebender „Zigeuner“ in die Vernichtungslager.

Es wird außer Acht gelassen, dass die Festsetzung sich nicht darin erschöpfte, Betroffene an einem bestimmten Ort festzuhalten. Die Festgesetzten lebten unter Aberkennung Ihrer Menschenrechte, der Willkür der Behörden und Beschimpfungen und Demütigungen seitens ihrer „arischen“ Mitbürger ausgesetzt, in ständiger Angst vor Deportation in Konzentrationslager. Frauen wurden vergewaltigt, wenn sie sich wehrten, wurde ihnen die Zwangssterilisation angedroht.

Darüber hinaus bedeutete die Festsetzung für Sinti und Roma zugleich auch häufig den Verlust ihrer materiellen Existenzgrundlage. Zahlreiche Betroffene bezogen ihren Lebensunterhalt aus selbständigen Berufen, wie beispielsweise Händler und Händlerinnen, Musiker und Musikerinnen, Schauspieler und Schauspielerinnen. Die Ausübung dieser Berufe setzte Freizügigkeit voraus.

Die Betroffenen wurden an den Orten, an denen sie sich zu den Stichtagen aufhielten, festgesetzt. Für viele Sinti- und Roma, die zu dem Zeitpunkt auf Reisen waren, bedeutete dies „Überwinterung“ in einem Wohnwagen (die Räder des Fahrzeugs wurden durch Polizeibeamte abmontiert) ohne Strom und Heizung.

Ein Verwandtenbesuch außerhalb des Wohnsitzes musste behördlich beantragt werden und wurde nicht in allen Fällen genehmigt. Familien wurden auseinandergerissen. Eine Folge, die unter Beachtung kultureller Besonderheiten, die unter anderem stark ausgeprägte familiäre Bindungen implizieren, schwerwiegende psychische Konsequenzen verursachte.

Jede Übertretung der Festsetzung konnte sofort mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden und bedeutete für den Zuwiderhandelnden in vielen Fällen den Tod in einer Gaskammer.

Bei den nachfolgend geschilderten Lebensumständen im Rahmen einer Festsetzung handelt es sich um originale (gekürzte) Sachverhalte, die dem Bundesverband zur Bearbeitung vorliegen. Es sind authentische, grausame Verfolgungsschicksale, deren Träger aufgrund der aktuellen Rechtslage gleichwohl nicht „entschädigungswürdig“ sind.

„Ich wurde im Februar 1944 in Hamburg geboren. Meine Eltern waren dort zwangsfestgesetzt, weil sie Zigeuner waren. Beide Eltern waren Zwangsarbeiter und lebten in ständiger Angst, weil fast täglich kontrolliert worden ist, ob sie noch arbeiteten. Sie hatten alle ständig Angst ins KZ zu kommen. Eines Tages kam die SS zu meiner Mutter, zu ihrer Arbeitsstelle in der Fischfabrik, um zu kontrollieren. Meine kleine Schwester von 2,5 Jahren war ihnen im Wege. Daraufhin gab der SS-Mann ihr einen Tritt. Das sah meine Mutter, lief auf den SS-Mann zu und wollte ihn schlagen. Daraufhin zog der SS-Mann seine Pistole und wollte sie erschießen. Dann schmissen sich die Arbeitskollegen dazwischen um Schlimmeres zu verhindern. Der Bruder meines Vaters hatte ein Schicksal, welches mich bis heute seelisch verfolgt. Seine Frau wurde mit den gemeinsamen 4 Kindern im KZ vergast. Ich verstehe nicht, dass ich oder einer meiner Eltern im KZ gewesen sein müssen, um eine heutige Entschädigung zu bekommen. Ich bin der Meinung, dass die obersten der Regierung überhaupt keine Ahnung haben, was die Menschen an Angst ausgestanden haben. Außerdem wurden mehrere Frauen von den SS-Männern vergewaltigt. Die Frauen haben sich nicht getraut, es ihren Männern zu sagen. Sie wären von der Familie ausgestoßen worden und von den Männern verlassen. Sie hatten nie genug zu essen und wurden durch harte Schläge misshandelt.“

„... Meine Schwester lebte allein mit zwei Kindern in Cloppenburg. Ihr Ehemann wurde 1940 bei Wehrmacht eingezogen. Drei meiner Geschwister sind 1943 nach Auschwitz deportiert worden. Unsere Familie wurde 1939 in Oldenburg festgesetzt und rassendiagnostisch untersucht. Wir durften den Ort nie verlassen. Meine Mutter hat meine Fragen so beantwortet, wenn ich wissen wollte, ob es noch Menschen gäbe, die woanders wohnten, dass wir, weil wir Sinti seien, dort nicht hingehen durften. Während der Razzien im Ort versteckte sich meine Schwester mit ihren beiden Kindern bei uns im Wohnwagen. Meine Familie, meine Schwester und ihre Kinder lebten in der ständigen Angst deportiert zu werden. Meiner Schwester wurde mit der Sterilisation gedroht. Sie sollte sich von ihrem Mann scheiden lassen. Meine Schwester lebte mit ihren Kindern auf der ständigen Flucht von Verwandten zu Verwandten. Uns war der Zugang zu Bunkern verboten. Wir mussten uns notdürftig Erdlöcher schaufeln. Wenn wir in den Straßen den Bürgersteig benutzten, haben uns die Hitlerjungen angespuckt und auf die Straße geschubst. Wenn ich mit meiner Mutter einkaufen ging, wurden wir in den Geschäften erst dann bedient, wenn alle fertig waren. Oft haben wir dann keine Lebensmittel mehr bekommen.“

Menschen, die einer Maßnahme ausgesetzt waren, die in ihrer Intensität und Grausamkeit weit über eine einfache Freiheitsbeschränkung hinausreichte und fortwirkende psychische Schäden hinterließ, erwarten zu Recht Anerkennung auf staatlicher Ebene.

2.-3. Laufende Leistung für Sinti und Roma mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit

Anerkennung der spezifischen Leidenserfahrung von Minderjährigen, die unter der nationalsozialistischen Verfolgung aufwuchsen

Jüdische NS-Verfolgte sind in besonderen Härtefällen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, laufende Leistungen zu erhalten. Die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung setzen hingegen die deutsche Staatsangehörigkeit voraus.

Jüdische NS-Verfolgte, die den Holocaust als Kinder überlebten, können in Anerkennung der besonderen Schwere ihres Verfolgungsschicksals, eine einmalige Entschädigungsleistung aus dem so genannten Child Survivor Fund erhalten. Diese Möglichkeit bleibt der Verfolgtengruppe der Sinti und Roma bisher verwehrt.

Diese Ungleichbehandlungen sind im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Absatz 1 GG bedenklich. Denn es handelt sich bei den Verfolgungsgeschichten beider Vergleichsgruppen, die aus Gründen der „Rasse“ verfolgt, diskriminiert und getötet wurden, um wesentlich gleiche Sachverhalte. Die Richtlinien für jüdische und nicht jüdische Verfolgte sowie die entsprechende Verwaltungspraxis sollten deshalb, wie vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gefordert, im Sinne der Überlebenden vereinheitlicht werden.

4. Krankenversicherung der Hinterbliebenen

Bezieht ein NS-Verfolgter eine BEG-Rente, so ist sein(e) Ehegatte/Ehegattin mitversichert. Verstirbt der berechtigte NS-Verfolgte, so scheidet die Krankenversicherung des Ehegatten aus. In den meisten Fällen handelt es sich um hochbetagte Menschen, die – in der Regel ohne davon Kenntnis zu haben – plötzlich nicht mehr krankenversichert sind. Der Zentralrat fordert zu Recht die Angleichung der Anwendungspraxis nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit der üblichen Praxis des Bundesversorgungsgesetzes. Für die Hinterbliebenen sollte dringend zumindest eine angemessene Karenzzeit vorgesehen werden, so wie es mit der Nachversicherungszeit für die Angehörigen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt ist.

Köln, 03.03.2020

Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte e.V.

Dr. Jost Rebentisch Maria Fedorova